



**Antje Tillmann**  
Mitglied des Deutschen Bundestages

# Pressemitteilung

Berlin, 2. November 2011  
Redaktion: Johannes Nehlsen

**Antje Tillmann, MdB**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-77019  
Fax: +49 30 227-76497  
antje.tillmann@bundestag.de

**Wahlkreisbüro Erfurt:**  
Brühler Straße 4  
99084 Erfurt  
Telefon: +49 361 643 19 67  
Fax: +49 361 644 78 59  
antje.tillmann@wk.bundestag.de

**Wahlkreisbüro Weimar:**  
Erfurter Straße 12  
99423 Weimar  
Telefon: +49 3643 850 582  
Fax: +49 3643 850 582  
antje.tillmann.ma03@bundestag.de

**Stellv. Vorsitzende des  
Finanzausschusses**

**Mitglied im  
Vermittlungsausschuss**

**Stellv. Mitglied im  
Haushaltsausschuss**

## Solidaritätszuschlag nicht gleich Solidarpakt

**Zu der aktuellen Diskussion um eine mögliche Steuerentlastung der Bürgerinnen und Bürger und eine mögliche Absenkung des Solidaritätszuschlags, äußert sich die Thüringer CDU-Finanzexpertin Antje Tillmann wie folgt:**

„Die aktuell in Thüringen geäußerten Sorgen um die Zusagen der Mittel des Solidarpakts sind unbegründet. Das Missverständnis, der Solidaritätszuschlag hätte etwas mit dem Solidarpakt für die neuen Länder zu tun, ist leider weit verbreitet. Tatsächlich gibt es aber keinerlei Zusammenhang zwischen dem von allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gezahlten Solidaritätszuschlag und dem Solidarpakt, in dessen Rahmen bis 2019 über den Finanzausgleich Mittel an die neuen Länder für den Abbau teilungsbedingter Sonderlasten gezahlt werden.

Wird jetzt über eine Absenkung des Solidaritätszuschlags diskutiert, so stehen die fest vereinbarten Solidarpaktmittel für die neuen Länder deshalb also nicht zur Debatte. Die Mittel des Solidaritätszuschlags fließen in den allgemeinen Haushalt und sind, anders als die Mittel des Solidarpakts, nicht ausschließlich für die neuen Länder vorgesehen.

Es ist deswegen wichtig, in den ostdeutschen Bundesländern keine unnötige Verunsicherung aufkommen zu lassen. Egal für welchen Weg zur Entlastung sich die Koalition entscheidet – sei es über die Absenkung der kalten Progression oder des Solidaritätszuschlags – die innerdeutsche Solidarität und die Mittel des Solidarpaktes werden dabei nicht angetastet!



Im Gegensatz zu Änderungen beim Solidaritätszuschlag, der ausschließlich dem Bund zusteht, ist eine Entlastung über die kalte Progression allerdings nur gemeinsam mit den Ländern zu machen, da diesen etwa die Hälfte der Einkommensteuererträge zusteht.“